Der Gemeinderat

beschließt

einstimmig**:**

1. Folgende Satzungsänderung (Änderungen/Ergänzungen in roter Schriftfarbe) :

„Änderung der Satzung über die Erhebung von Betreuungsgebühren für städtische Tageseinrichtungen für Kinder- und Betreuungseinrichtungen für Schüler (Gebührensatzung Einrichtung für Kinder)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am … folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung):

Bei vorübergehender Schließung einer Einrichtung aus Gründen, die die Stadt Fellbach nicht zu vertreten hat, erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren. Dies gilt insbesondere in Fällen der behördlichen Anordnung (*bis maximal vier Betreuungstage*), Erkrankung des Personals, Fortbildung des Personals, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Gemeinschaftsveranstaltung der Stadt Fellbach, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik oder sonstigen Fällen höherer Gewalt.

Bei einer behördlich angeordneten Schließung von Betreuungsgruppen bzw. Einrichtungen (z.B. im Pandemiefall) außerhalb der festgelegten Schließzeiten (Ferienzeiten) von mindestens fünf Betreuungstagen gilt folgende Regelung: Die Betreuungsgebühren reduzieren sich

- *bei 5 - 9 entfallenden Betreuungstagen um 25 %;*
- *bei 10 - 14 entfallenden Betreuungstagen um 50 %;*
- *bei 15 - 19 entfallenden Betreuungstagen um 75 %;*
- *ab 20 entfallenden Betreuungstagen um 100 %.*

Die entfallenden Betreuungstage müssen sich innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums befinden. Die aufgrund Schließung reduzierten Betreuungsgebühren werden

jeweils im Folgemonat erstattet.

§ 2

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Kann eine Verpflegung aus Gründen, die die Stadt Fellbach nicht zu vertreten hat, nicht angeboten werden, erfolgt keine Rückerstattung von Verpflegungsentgelten. Dies gilt insbesondere in Fällen der behördlichen Anordnung *(bis maximal vier Betreuungstage)*, Erkrankung des Personals, Fortbildung des Personals, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Gemeinschaftsveranstaltung der Stadt Fellbach, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik oder sonstigen Fällen höherer Gewalt.

Bei einer behördlich angeordneten Schließung von Betreuungsgruppen bzw. Einrichtungen (z.B. im Pandemiefall) außerhalb der festgelegten Schließzeiten (Ferienzeiten) von mindestens fünf Betreuungstagen gilt folgende Regelung:

Die Verpflegungsentgelte reduzieren sich

- *bei 5 - 9 entfallenden Betreuungstagen um 25 %;*
- *bei 10 - 14 entfallenden Betreuungstagen um 50 %;*
- *bei 15 - 19 entfallenden Betreuungstagen um 75 %;*
- *ab 20 entfallenden Betreuungstagen um 100 %.*

Die entfallenden Betreuungstage müssen sich innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraums befinden. Die aufgrund Schließung reduzierten Betreuungsgebühren werden jeweils im Folgemonat erstattet.

§ 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft.“

2. Den freien, kirchlichen und privaten Trägern wird empfohlen, die Benutzungsgebühren für Kindertagesstätten sowie für die Betreuung von Schulkindern analog der Regelung in § 2 der städtischen Satzung festzusetzen.